

Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

vom...

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi und das Wirken des Heiligen Geistes und im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns gibt sich die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

I. Grundlagen

Art. 1 Landeskirche

¹ Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie bestimmt autonom über ihre Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.

³ Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen und ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Art. 2 Mitgliedschaft und Umfang

¹ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften oder ihr mittels Staatsvertrags zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

² Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

³ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden, die im Reglement aufgeführt sind.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen.

² Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.

³ Wird eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 4 Auftrag

¹ Die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

² Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.

³ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.

⁴ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.

⁵ Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

⁶ Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.

⁷ Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.

⁸ Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

⁹ Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.

² Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.

³ Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und Fusionen zwischen Kirchgemeinden.

II. Demokratische Rechte

Art. 6 Volkssouveränität

¹ Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

² In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 8 Initiativrecht

¹ Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.

² Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

³ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.

⁴ Die Initiative darf übergeordnetes Recht nicht verletzen und darf nicht undurchführbar sein. Initiativen auf Teilrevisionen müssen die Einheit der Materie wahren.

Art. 9 Verfahren bei Initiativen

¹ Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.

² Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses der Abstimmung.

³ Lehnt die Synode das Initiativbegehren ganz oder teilweise ab, kann sie innerhalb von zwei Jahren einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.

⁴ Kommt ein Initiativbegehren zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung, so können die Stimmberechtigten gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

Art. 10 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über

- a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung;
- b) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Behörden

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Gewaltenteilung

¹ Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtsprechende Behörde sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

³ Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Reglemente, Verordnungen sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 13 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und der Rekurskommission können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission oder des Kirchenrats sein.

³ Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission sein.

⁴ Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten und Partnerinnen oder Partner in einer Lebensgemeinschaft.

⁵ Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 14 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre soweit keine andere Bestimmung besteht.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 15 Informationspflicht

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten.

Art. 16 Rechtsetzungsformen

¹ Alle Rechtssätze werden erlassen als

- a) Reglement durch die Synode;
- b) Verordnung durch den Kirchenrat.

² Alle grundlegenden Rechtssätze müssen in Form des Reglements erlassen werden.

B) Synode

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.

² Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen.

³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.

² Jede Kirchgemeinde hat bis 500 Mitglieder Anrecht auf einen Sitz und ab 501 bis 1000 Mitglieder Anrecht auf einen zweiten Sitz.

³ Für jedes weitere angebrochene Tausend hat jede Kirchgemeinde Anrecht auf einen weiteren Sitz.

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit.

² Sie hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.

³ Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz.

⁴ Die Synode entscheidet abschliessend über

- a) die Gültigkeit der Synodalwahlen;
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kirchenrates;
- c) den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden;
- d) die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden, einschliesslich der damit verbundenen Reglementänderungen sowie Änderung von Grenzen;
- e) die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen.

Art. 20 Finanzkompetenzen

¹ Die Synode beschliesst unter Beachtung des Finanzplans über das Budget, und die Jahresrechnung.

² Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) den landeskirchlichen Steuerfuss;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Art. 21 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- c) die Mitglieder der Rekurskommission;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- e) eine zugelassene unabhängige Revisionsstelle;
- f) die Verantwortlichen der Ombudsstelle.

² Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.

Art. 22 Organisation

¹ Die Synode organisiert sich selbstständig.

Art. 23 Kommissionen

¹ Die Synode kann Kommissionen einsetzen.

² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission, auch Nichtsynodale angehören können.

Art. 24 Vertretung des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

C) Kirchenrat

Art. 25 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.

² Er führt die Kirchenverwaltung und beaufsichtigt die Kirchgemeinden.

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.

Art. 27 Auftrag

¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Synode die Mittel und Ziele des kirchlichen Handelns und vollzieht die Beschlüsse der Synode.

Art. 28 Rechtsetzung

¹ Der Kirchenrat entwirft zuhanden der Synode Erlasse und Beschlüsse.

Art. 29 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für
a) die Beziehungen zu den Kirchgemeinden;

- b) die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit;
- c) die Wahl von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist;
- d) die Erstellung des Budgets;
- e) die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften der Kirchgemeinden;
- f) die Beziehungen mit anderen Landeskirchen, der EKS und den Kantonsregierungen.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Art. 30 Finanzkompetenzen

¹ Der Kirchenrat beschliesst über

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Art. 31 Rechtsprechungsbefugnisse

¹ Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.

² Er entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander sowie bei Differenzen zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

D) Rekurskommission

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rekurskommission nimmt die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr.

² Sie entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.

³ Sie entscheidet als zweite Instanz über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.

⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

E) Weitere Organe

Art. 33 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung.

Art. 34 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle im Kontakt mit kirchlichen Behörden.

IV. Finanzordnung

Art. 35 Grundsätze

¹ Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.

² Die finanziellen Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell werden vertraglich geregelt.

Art. 36 Erträge

¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus

- a) den von der Synode festgelegten Steuern;
- b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) anderen Zuwendungen.

Art. 37 Steuern

¹ Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern.

² Die Steuern der Kirchgemeinden werden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt.

Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.

Art. 38 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

¹ Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten.

² Kirchliche Stellen entscheiden über Rügen betreffend subjektive Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss. Staatliche Stellen entscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen.

³ Die staatlichen Stellen in Rechtsmittelverfahren, die Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen betreffen, sind bezüglich der Frage der subjektiven Steuerpflicht an den Entscheid der kirchlichen Organe gebunden.

Art. 39 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

Art. 40 Ausgaben

¹ Jede Ausgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde voraus.

V. Kirchgemeinden

Art. 41 Autonomie

¹ Die Kirchgemeinde ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Die Kirchgemeinden erfüllen jene Aufgaben, die sie selbstständig wahrnehmen können.

³ Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

Art. 42 Organe der Kirchgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.

² Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 43 Organisation

¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.

² Das Kirchgemeindereglement unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 44 Initiativrecht

¹ Das Kirchgemeindereglement sieht das Recht der Stimmberechtigten vor, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.

Art. 45 Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.

³ Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.

VI. Verfassungsrevision

Art. 46 Grundsatz

¹ Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Erfolgt eine Revision der Verfassung nicht im Verfahren der Initiative, so entscheidet die Synode darüber und legt das Verfahren fest.

³ Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Die Kirchenverfassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenverfassung vom 26. November 2000 aufgehoben.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

I Übergangsbestimmung zu Art. 2 (Mitgliedschaft und Umfang)

Für Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Verfassung von ihrem Recht des Kirchgemeindefwechsels gemäss Art. 2 Abs. 4 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 Gebrauch gemacht haben, bleibt dieses Recht ab Inkrafttreten der Verfassung für zwei Jahre bestehen.

Danach gehören die betroffenen Mitglieder wieder der Kirchgemeinde ihres Wohnorts an.

II Übergangsbestimmung zu Art. 18 (Zusammensetzung Synode)

Mitglieder der Synode aus Kirchgemeinden, die mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt.

III Weiterhin geltendes Verfassungsrecht

Bis zum Erlass des Reglements, das die betreffenden Themen aufnimmt, bleiben Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 lit. a, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 bis 36, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 bis 49 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 in Kraft.

IV Anpassungen an neues Verfassungsrecht

Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von vier Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 2026, eingeräumt, in welcher die in dieser Kirchenverfassung neu festgelegten Anforderungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2 und Art. 45 erfüllt werden müssen.